

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Änderungsverfahrens der Landschaftspläne Nr. 1 „Untere Wupper“ 2. Änderung, Nr. 2 „Eifgenbachtal“ 2. Änderung, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ 2. Änderung, Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ 3. Änderung und Nr. 5 „Mittlere Sülz“ 2. Änderung.

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat die vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Sitzung am 08. Juni 2006 gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 586/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV.NRW.2006 S. 35) als Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossenen Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 "Untere Wupper", Nr. 2 "Eifgenbachtal", Nr. 3 "Große Dhünntalsperre", Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 "Mittlere Sülz" mit Verfügung vom 08.08.2006 genehmigt. Der Genehmigungstext lautet:

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich die durch den Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 08.06.2006 als Satzung beschlossenen Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 „Untere Wupper“ 2. Änderung, Nr. 2 „Eifgenbachtal“ 2. Änderung, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ 2. Änderung, Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ 3. Änderung, Nr. 5 „Mittlere Sülz“ 2. Änderung in der beschlossenen Fassung:

Köln, den 08.08.2006
Az.: 51.2-2/GL-Aus

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Weyer-Schopmanns

Die Änderung der Landschaftspläne Nr. 1 bis Nr. 5 hat zum Ziel, die Vereinheitlichung der landschaftsrechtlichen Ausnahmeregelung innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises zu regeln.

Die genehmigten Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 „Untere Wupper“, Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“, Nr. 4 „Mittlere Dhünn“, sowie Nr. 5 „Mittlere Sülz“ beziehen sich ausschließlich auf die jeweiligen Ziffern 2.2 C „Ausnahmen und Befreiungen“, textliche Festsetzungen, „Ausnahmen“, innerhalb der in den genannten Landschaftsplänen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, wobei die Regelungen zur Erteilung von „Befreiungen“ gem. Ziffern 2.2 C von den Änderungen unberührt bleiben.

In den textlichen Festsetzungen der jeweiligen Ziffern 2.2. C „Ausnahmen und Befreiungen“ ersetzen die genehmigten Änderungen die dazu bisher enthaltenen Textfassungen der Landschaftspläne Nr. 1 "Untere Wupper", Nr. 2 "Eifgenbachtal", Nr. 3 "Große Dhünntalsperre", Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 "Mittlere Sülz".

Die neuen textlichen Festsetzungen verzichten auf die Auflistung von Verbotstatbeständen, für die eine landschaftsrechtliche Ausnahme zugelassen wird. Durch die Änderung der Ausnahmeregelungen wird einerseits weiterhin der bürgerfreundliche Umgang mit landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften sichergestellt und andererseits die erforderliche sachge-

rechte Abwägung des Einzelfalles im Hinblick auf den jeweiligen Gebietscharakter und Schutzzweck ermöglicht.

Die genehmigten Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 "Untere Wupper", Nr. 2 "Eifgenbachtal", Nr. 3 "Große Dhünntalsperre", Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 "Mittlere Sülz", werden beim Rheinisch-Bergischen Kreis in der Abteilung Planung und Landschaftsschutz (Abteilung 67) 3. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Montag bis Freitag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. 1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 23.03.2006 i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332, 333) wird hingewiesen. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 "Untere Wupper", Nr. 2 "Eifgenbachtal", Nr. 3 "Große Dhünntalsperre", Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 "Mittlere Sülz", wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 „Untere Wupper“ 2. Änderung, Nr. 2 „Eifgenbachtal“ 2. Änderung, 3 „Große Dhünntalsperre“ 2. Änderung, Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ 3. Änderung und Nr. 5 „Mittlere Sülz“ 2. Änderung treten gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes NW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 16. August 2006

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Hanf